

1/1

Protokoll

über die Verhandlungen der Konferenz der Kapitalgesellschaften

Konferenz, am 6. März 1920 im Obmannsamt Zürich,

gemäß § 25 des Reglements für die Kapitalgesellschaften und die Kapitalgenossen
erstattet zu werden das lit. Finanzierungsverbot.

Präsenzliste.

am Finanzierungsverbot: h. g. Konferenzpräsident Dr. Manzoni.

am Hauptamt der Kapitalgenossen: h. g. Prof. A. Lütli, Präsident

- F. Hübler, h. g. Luzern, Vizepresident
- A. Walter, Primarschulrat, Obkämmer.

am den Kapitalgesellschaften Zürich 1. Abtly. h. g. E. Morf, h. g. Luzern, Zürich

" 2. " " A. Oberle " " "

" 3. " " E. Manz " " "

" 4. " " U. Wettstein " Seebach

Affoltern: " R. Brunner " Affoltern.

Korgen: " R. Leuthold, Pr. S. Wädenswil

Meilen: " E. Lüssi " " Ullikon/Häfen

Hirwil: " H. Dubs " " Hirwil

als Vizepres. Nationalbank der Schweizerischen Eidgen.

Uster: h. g. R. Schaad, h. g. Luzern Egg.

Häfen: " H. v. Bergen " " Weiplingen

Winterthur K. " A. Ott " " Winterthur

" S. " E. Gaspmann " " "

Andelfingen: " A. Bachmann " " Marthalen

Bülach " R. Blatter " " Wallisellen.

Dielsdorf " F. Moor " " Stadel.

Vorsitzender gemäß § 24 des Reglements: Synodalpräsident h. g. A. Lütli

Protokollführer " " " : Synodalaktuar: A. Walter

Traktandenliste. § 24 des Regl.

1. Allfällige Präliminarien des Verzinsungsvertrats.
2. Mitteilung an über den Antrag zur Kapitalausgabemündung im
Verpflichtungssatz.
3. Beratung über die Ausgabemündungsgeschäfte für das Verpflichtungs-
geschäft:

 - a.) Aufstellung für Darlehensvertrag.
 - b.) Antwort zu den Bedingungen und Aufzeichnungen.
 - c.) Vorprüfung für Aufstellung für die Kapitalbibliothek.

4. Antrag für die zu stellende Provisionssatz.
5. Allfällige weitere Vorprüfung zu fordern des Verzinsungsvertrats.

Verhandlungen.

Der Vorsitzende begrüßt die Teilnehmer und teilt mit, daß der
Verzinsungsdirektor Dr. Larsson über die in der vorliegenden Sitzung
zur Verfügung der Interessenten Konferenz mitgebracht worden, worauf
eine einstimmige Zustimmung des Kapitalausgabevertrats nachgefordert sei.

Traktandum 1.

Die weiteren Präliminarien des Verzinsungsvertrats liegen nicht vor.
Die Zahlungsweise der Kapitalausgabe kommt bei den Mitgliedern der
Oberbehörde nach nicht zurückzuführen, jedoch die Verzinsungsverhältnisse
Genehmigung dieser Punkte nach abzuwarten sei.

Traktandum 2.

Über den Inhalt der Verfügheitsbeweise der Kapitalausgabe referiert der
Vorsitzende in ausführlicher Weise. Es konstatiert, daß die
Kapitalausgabe die in dem Antrag enthaltenen Zahlungsansprüche
Pfllichten vollständig abdecken. Es empfiehlt die Vorstände der
Kapitalausgabe, ihre Zustimmung zu den weiteren Verhandlungen

3/

der Kapitalthätigkeit fortzusetzen und darin nicht zu weichen und
sich nie zurück zu ziehen oder diese Fortwähren unentgeltlich zu lassen,
damit die Lehrerschaft nicht fort von ihrer Weiterbildung weiche und
in Verbindung mit den maßgebenden Behörden die Forderung der
intellektuellen und materialen Auszubildenden des Volkes fördern
kann.

Es ermahnt die maßgebende Einrichtung der Lehrer und wünscht,
daß diese künstlich nicht mit zu sein, sondern alle von die Fortwähren-
richtungen einzuhalten werden.

Die Mitteilungen, die einzelnen Kapitalgesellschaften mit ihrer
Ausbreitung machen, interessieren sehr sehr und sollen für
ausgeführt werden, wenn schon davon keine Beschlüsse erfolgt sind.

Hr. Leuthold vom Kapital wünscht, daß die Tätigkeit
von zwei Kapitalgesellschaften oder möglicherweise die eines
einigen Jahres nicht laienhaft sein und in der Ordnung sein, damit
im Falle der übrigen Gesellschaften der Fortwähren nicht
Zusammensetzung und nicht sein. Es sei in einem Kapital
angebracht worden, in einer Kapitalgesellschaft die Tätigkeit
gründlich durchzuführen und zur Geltung kommen zu lassen,
daß die von der Tätigkeit gegründeten Kapitalgesellschaften
arbeiten werden, die im Falle der übrigen laienhaft
sein können. Man verfolge sich davon gegenüber der übrigen
Kapitalthätigkeit eine wesentliche Wirkung und Kraft- &
Zeitvergnügen.

Hr. Brunner vom Kapital Offizieren findet die Aufgabe, für
Arbeits-, Auszubildenden und Kapitalgesellschaften großen Fortwähren
in Ordnung zu nehmen, dies nicht auszuführen.

Die Idee, die Kapitalthätigkeit auszuüben die Gesellschaften einen
großen Anteil zu unternehmen wird nicht vom Vorstand-
vorstand und den Präsidenten der Kapitalgesellschaft, Zürich 2. 43.

Abtlg. als Konstantenwort anerkannt. Der Sprecher hat sich verstanden, Hr. Hübler, bemerkt aber dazu, daß es nicht jedes Kapitalverpflichtet sein müsse, sich darüber zu kümmern, ob und wie er in seinem Hause Aufnahme und Abhilfe für die Durchführung eines Jahresprogrammes mit finanziellen Mitteln könne, und daß es nur eine Aufgabe der Präsidiumsversammlung bleibe, diese Aufgabe von mannigfaltigen Umständen ausgehend zu wirken.

Der gleiche Gedanke hat mich der Sprecherspräsident in seinem Eingangsword eingesprochen, wenn er sagte: „Die üblich sind die Vorflüge der Kapitalpräsidenten für Vorzüge, Aufzählungen und Leistungen nicht überwiegend stark berücksichtigt worden, das sieht man schon deutlich in der Fassung der Vorzugs-Agenda.“

Aber mich die Gedanken gegen solche Jahresarbeiten und die Möglichkeit ihrer Durchführbarkeit sind bemerkenswert. Hr. Herz vom Kapital Zirkel wollte selbst seiner Jahresarbeit ein Leitmotiv geben: die sozialen Verhältnisse des Kindes! Aber vor weiterer Ausführung und Nachbetrachtungen gab es kein Wort, nicht über das Ausführungswort hinaus. Ich verstehe es, daß die Verantwortlichkeit im Dienste nicht solchen Verantwortlichen leicht in finanzieller Hinsicht werden könnte, wenn diese Idee nicht zugleich eine große Idee ist. Eine ganze Verantwortlichkeit z. B. in den Dienst eines Kunstwerks zu stellen, würde eine große Verantwortlichkeit sein, nicht direkt interessanter Kapitalverpflichteter zu Folge haben. Hr. Lüssi vom Kapital Mailen findet, daß zur Durchführung solcher Pläne mich eine dies längere Fortführung seiner verschiedenen Leitung der Kapital nötig sei und daß in diesem Punkte der vielfach übliche gewisse Mangel der Vorstandsmitglieder zusammen wirken.

2

Der. Moor von Kigital Dialekt weiß auf die die Kigital-
 grüßdanten wohl bekannte Thunbarigkeit hin, Kufantun
 für große fünfzigprozentige Gewinn zu können,
 sind die Pflichten der Kigital sei in Zeiten
 der Kufantun ein pflichtiges Instrument in der Hand
 der Kigitalgrüßdanten.

Gegen die vordere Tendenz, die Kigital-
 nach fünfzig zu sein, wird sehr auf die Stellung
 genommen von den Präsidenten der Kigital Mailen und
 Ufer. Der letztere hat erfahren, daß der Kufantun, die Kufantun-
 mittelbeziehung nach fünfzig zu sein, nicht
 nur zum Vorteil der Kufantun, sondern daß
 dabei auch die so nötige Ausgleich der Kufantun unter den
 Kufantun der einzelnen Kufantun nicht zur Auswirkung
 kann. Da viele Kufantun eine Primärpflicht haben
 haben und auch dessen Wege und Ziele und die Kufantun
 die Kufantun nicht aus der Kufantun kann, und
 da auch sehr viele Primärpflicht mit dem Kufantun und
 den Kufantun der Kufantun nicht aus Kufantun
 besteht, ist es sehr zu wünschen, daß beide Teile bei
 den Kufantun & die Kufantun beziehung einmüthig
 sind. Diese Kufantun ist so wichtig, daß sie die Kufantun
 Kufantun gründlich nicht auf Kufantun werden sollen.

Daß im Kufantun die Kufantun der Kufantun
 in Kufantun Kufantun besonders in den großen Kufantun-
 Kufantun sehr nützliche Kufantun lassen und die Kufantun-
 Kufantun nachteilig auslassen können, wird von den Kufantun-
 Kufantun von Kufantun unter Kufantun auf die Kufantun ihrer
 Kufantun betont und allseitig anerkannt.

Die Kufantunige Kufantun über diese Kufantun Kufantun

ungenügend zu sein, nicht aber klarheit und aufrichtigkeit.
 Äußerliche Anzeigenscheinungen wurden nicht in die Verwaltung
 über die sonderpflanzlichen Gärten eingeführt, z. B. über die
 Gärten, ob nicht Oculina oder nicht die Kirschen zu
 über sein. Diese Gärten ist im Grunde eine solche der Kirschen
 des § 24 des Volkshilfsgegesetzes vom Jahre 1899 und darum nicht
 nach Ansicht des nicht unvorsichtigen Herrn Forstverwaltungsbeamten
 in dieser Konferenz wohl als Ausgangspunkt zu gelten, aber
 nicht zu lösen. Bemerkenswert sind die nachstehenden
 Anzeigenscheinungen des Herrn E. Hasemann gegen die Verwaltung,
 nicht in den Oberstufen Befehlen schriftlich zu werden zum
 Nachteil der Fortentwicklung von Forstbeständen. Gemäß
 einer Notiz, eine Oculina auf dem Gebiet des Forst-
 unterrichts sollte in allen Forstlichen Instituten abhalten,
 damit eine einseitige Befehlsschrift nicht entsteht, fällt es ent-
 gegen, daß nicht wenig die fehlende Kasse ausgefüllt werden
 sollte. Auf den unteren Stufen soll alles Gute dieses Maßfeld
 möglich ausgeübt werden unter Herbeiführung der viel zu
 sehr vermeintlichen Beschränkung des Handhabens, aber nicht
 der Oberstufe soll man das vorhandene fürwahrhalten der
 Befehle nicht in Betracht zu bringen der beschränkten
 Einseitigkeit.

Verhandlung 3.

Eine neue Fülle von Vorstellungen werden die folgenden
 vorgelegt. Es wird besonders betont, daß einzelne
 Exkursionsgebiete nicht auf einer bestimmten Befehl-
 stufe ausgeführt werden dürfen.

Als Exkursionsgebiete für alle Stufen sollen die neuen
 Naturschutz

27/

Schreibungen für die I bis III Klasse

1. Die Heikeinteilung (im Anknüpfung an den Kalendertafel)
2. Ein Himmengerät, z. B. der Tisch, Stuhl und
Sittübungen dazwischen kombinieren.
3. Lektion nach der „Merki“-Fibel.
4. Erste Einübung eines Liedchens.

IV bis VI Klasse

5. Plan der Umgebung des Schulhauses.
6. Einführung ins schriftliche Messen.
7. Der Transporteur.
8. Das Mittelwort, oder die Umschreibung. Beispiele
mit hinterläufigem Infinitiv.
9. Teilen von Brüchen durch Vervielfachen des
Nenners.
10. Wie kann ich andern eine Freude machen?
11. Lehen im Mittelalter und bezügl. Fürsorge.

VII und VIII Klasse

12. Anmaß von Flächen, von Körpern.
13. Warum ich keinen Alkohol genieße.
14. Der schweizerische Bergbau.
15. Rabatt und Konto.

Subindarpfule

16. Das Luftbild (mit der Klingenscheibe) im Geographie-
unterricht.
17. Schülerübungen im Naturkundeunterricht:
z. B. Gewinnung von Potassa; die Kalzium-
und ihre Verbindung im Gips; die Natur;
das System, dargestellt im Dunkelzimmer
mittels des Projektionsapparates.
18. Stylistische Eigenheiten in der Mundart.

19. Behandlung eines mundartlichen Gedichtes.

20. Einführung und Verwendung des gerondif.

Vorträge und Aufsatzungen.

1. Das Eintrittsalter des schulpflichtigen Kindes.

2. Kur Antiqua oder zwei Schriften?

3. Erziehung der jugendlichen Rechtsbrecher.

4. Die Notwendigkeit eines planmäßigen
Antialkoholunterrichts.

5. Inwieweit kann die Beratung der Kapitel
durch Vorbesprechung in Sektionen der einzelnen
Klassen gefördert werden?

6. Das Reglement über die Abfassung von Stunden-
plänen.

7. Wie gestalten wir die Schulklassen am
Zweckentsprechendsten?

8. Völkerbund und Schule.

9. Unsere jungen Schweizerdichter

10. Der Bund und die Auslandsschulen

11. Die Rechtschreibung. Mühsal und Anstrengungen
zur Reform der schweizerischen Rechtschreibung.

Bücherverzeichnisse für die Kantonsbibliothek.

1.) Jakob Burkhardt: Vorträge 1844 bis 1887. Jährlichegaben
von Emil Bürk. Luzern 1918. Summe 25 Bände 20² Fr. 24.10

Volksbibliothek " 10.-

2.) F. W. Förster: Politische Ethik & politische Pädagogik.
München 1908. 6 Bände 20² " 20.-

3.) Dr. Albert Barth: Die Reform der höheren Schulen in der
Schweiz. Luzern 1919. Darstellung von Arbuz " 8.-

4.) Willi Kef: Professor Ragaz und das schweizerische
Erziehungswesen. Eine kritische Untersuchung.
St. Gallen 1919. 2 Bände 20² " 3.20

5.) Egger: Kommentar zum schweizerischen Zivilgesetz.

Band: Familienrecht.

6.) R. Grimm: Geschichte der Schweiz in ihren Klassenkämpfen.

Universitätsbibliothek Lausanne.

7.) Andreas Hoesler: Schweizerische Verfassungsgeschichte.

8.) Flaach & Huggenbühl: Quellenbuch zur allgemeinen Geschichte. Zürich 1914-1919. 4 Bände.

I und II Teil je Fr. 6.-

III " " 12.-

IV " in Vorbereitung.

Verhandlung 4.

Als Preisvergabe für zürcherische Volksschulen pflicht die Kommission für das Jahr 1920/21 vor:

Forderungen an ein neues Unterrichtsgesetz des Kantons Zürich, unter eingehender Begründung derselben.

Die vorläufige weitere Fassung des "Gesetzes über die Einführung eines neuen Unterrichtsgesetzes des Kantons Zürich" wurde nunmehr einleitend diskutiert. Herr Gassmann stellt fest, daß die zur Einführung einer Konkretenarbeit durch das Gesetz vorgesehene Zeit von einem Jahr für jede größere Arbeit zu kurz sei, da die Arbeitszeit dafür neben der Schularbeit zu kurz bemessen sei. Und Herr Schulinspektordirektor Moisson betont, daß jetzt bei der weiteren Fassung des Gesetzes so viel Zeit für die Revision der Gesetzesvorlage aufgewandt werden müßte, daß die Lösung immer jetzt erst einen anderen Charakter nicht möglich wäre. Er befürwortet darum die von den Köllern vorgeschlagene andere Fassung, die eine Lösung ermöglicht, und verweist dem Gesetzgeber vorstehende Überlegungen & Grundlagen vorzulegen können.

Verhandlung 5.

- a.) Die Zinsenkörpe in den Kogitalen sollten wieder einfließen.
 Sie sind im Jahre 1904 infolge der Mobilisation eingestellt worden & bleiben es für jetzt. Der Anfang war gut und vielversprechend gewesen, nach einer Diakonversammlung der Körpe warztätigen wurde. Die Kogitalpräsidenten Dr. Zimmer, von Dr. Meyer, Manz und Dr. Schumann unterstützen diese Ueberlegung, zu dem sie mich erregt, die Körpe künftighin im Herbst zu beginnen. Über Winter seien dann die Yagrisse zu erledigen & vom Frühjahre an das Zinswesen im Ganzen zu erledigen. Dem Wunsche, daß die selben Körpen nicht nur die künftigen Zinswesen sondern auch die jetzigen Zinswesen beinhalten, die es am nötigsten fällen, müßte hiesige Körpe unter Ablehnung des Spezialkomitees dadurch dienen, daß die Kogitalpräsidenten in ihrem Kreise anzeigt für die Zinsenkörpe warben und daß unsere Kollegen, die Zinsbesprechungen sind, den einen und anderen durch einen wohlmeinenden Anruf zur Körpe beizutreten nominieren.
- b.) Herr Dr. Zimmer vom Kogital hiesigen ersucht vom hiesigen Spezialkomitee die Anweisung, daß die Zusammenkünfte dieses Jahres nicht stattfinden & daß sie eventuell überhört nicht werden in beziehbarer Form eingeleitet werden, die ihre Wichtigkeit nicht den sehr bedeutenden Kosten entsprechen.
- c.) Hr. Dub. vom Kogital hinweisend auf die Anweisung, anzunehmen, daß vom Zentralverband neben den gebildeten Schulbüchern auch Broschüren abgegeben werden. Die Anweisung entspringt dem berechtigten Wunsche, daß man den Schulern so viel als möglich die individuellen Zinsmittel zu figuralen überlassen können sollte, ohne daß den Gemeinden zu große Kosten erwachsen. Die im Winterhieser mitgeteilte Beschlusse, daß im Broschürenbesitz folgende Zinswesen einwöchentlichen Gebrauchs des

11
/

gebunden werden müßte, spricht gegen diesen Wunsch, und es wird betont, daß jetzt für Zürich, die der Bischof befallene Nummer wieder benutzen sollte, ein gültiger Einband erforderlich ist.

Herr Finanzinspektor ist der selben Ansicht und glaubt, daß der Sachmittelausschuss dem Magistrat beim Folge geben könnte.

d) Herr Wappeler vom Kantonal Zins u. Abtly. fragt an, ob es nicht möglich gewesen wäre, die neuen Prämienverträge schon jetzt von den Monatsbestimmungen abzugeben, was schon jetzt wäre, als wenn es später eine große Kaufzinsung gegeben werden müßte.

Herr Finanzinspektor will mit, daß er unmittelbar nach Eingang der beschriebenen Aufträge der Bischofsynode den Auftrag zu senden des Regierungsrats u. des Kantonsrats anzufragen ist. Es seien aber noch eine Reihe von freigelegten Gütern notwendig geworden, die die Darlehensbedingungen auf der Kaufzinsung der Bischofsynode auf Jahr 1918 basieren, während es sich als unmöglich zeigte, die Darlehensbedingungen auf einen späteren Zeitpunkt zu gründen.

Dem Kantonsrat wird bemerkt, der Prämienbeitrag des Staates auf 90 Sek. zu erhöhen. Wenn das geschieht, können es möglich sein, den jetzt lebenden Waisen 300 statt 200 Sek. aufzubessern. Einige Unstimmigkeiten werden noch zu klären redaktionellen Änderungen führen. Es wäre nicht möglich, die neuen Statuten auf 1.1.20 in Kraft zu erklären, & wenn sie später auf dieses Datum rückwärts gerichtet werden, so gingen es allerdings nicht ohne die von Herrn Wappeler erwähnten schon erwähnten Kaufzinsung. Das die Waisen die in der jüngsten Zeitzeit verstorbenen Lehrer betrifft, so wird darauf auf Grund der alten Statuten geantwortet, es sei aber noch speziell, daß die Mittel einzusparen werden für Unterstützung nach den neuen Normen, vorausgesetzt, daß der Auftrag des Finanzinspektors auf 90 Sek. Staatsprämie vom Kantonsrat angenommen werde. Zur Zeit liegt die Vorlage noch beim Regierungsrat.

e.) Die Kapitalreferenten für Lagerhaltung von Lebensmittel etc
sollten vorerst gemeinsam ihr Thema vorbereiten.

Der Synodalpräsident weiß sich in dieser Anordnung mit dem
Lebensmittelbereich einig. Es könnte so manche Nebenpflicht-
keit aus dem Vordergrund verdrängt und dafür die Lagerhaltung
nach festen Gesichtspunkten erfüllt werden insbesondere der freien
Entscheidung der einzelnen Kapital. Er wünscht auch, daß nicht
erst die fertigen Gutverträge, sondern schon die Programme für
neue Lebensmittel den Kapitalen auf geeignete Weise
zur Kenntnis gebracht werden.

f.) Die Kapitalvorspänder sollten sich öfters zusammensuchen können,
um über Aufstellungen in die Bibliothek, die Arbeitspro-
gramme & überzogen über die in der Vollzugsbereich der Kapital
fallenden Zeitangaben vorfinden der Ort zu bezeichnen & sich zu
orientieren. Diese Anordnung der Gen. Moos vom Kapital wird
nicht von der Konferenz genau zur Weiterleitung an den Finanzinsp.
rat übernommen, da die gesetzlichen oder verwaltungsmäßige Grund-
lagen für die Durchsichtigung derselben, insbesondere wenn die Fest-
setzungen betrifft, erst noch zu schaffen ist.

g.) Nach Mitteilungen der Vertreter der Kapital gehen, Min-
sterial- & Zins- & Abtlg. werden die Abrechnungen mit der Zentral-
stelle für Materialien & Einkäufe vorfinden & oft nicht unpassend
verändert.

Der Herr Finanzinsp. gibt den Rat, die Einkaufsverfahren
zu revidieren und der Finanzinsp. direkt einzusenden zur Weiter-
leitung und Festlegung an die Zentralstelle.

h.) Ein Wunsch, daß den Kapitalvorspändern eine Zusammenfassung
der Vorpläne für Aufstellungen & Vorläufe der vorfinden schon
zur Verfügung stellen müßte, wird vom Vorsitzenden unter Zu-
stimmung des Finanzinsp. durch den Hinweis auf die Wei-

145, 13

nimmern der „Omtl. Kijulblatt“ und die gedrückte Synodal-
berufte erledigt.

i.) Eine persönliche Eingabe der Kollegen, Sekundarscholar Eugster
in Wädentwil, in welcher begrimtet verlangt wird, daß die Kijul-
synode nie noch in Zürich besammelt werden sollte, wird vom
Vorsitzenden in Parallele zu §41 des Reglements gestallt. Er
gibt aber den Kijulpräsidenten die Mahnung mit sich,
jedem an seinem Orte auf die Kollegen zu Wort und Land
rufft eindringlich zu werden, daß die von ihm. Eingabe zur
Begründung seiner Vorstellung erwünschten Mißstände aufzählen.
Es soll deutlich gesagt werden, daß lieber dasam bleiben sollte,
was zwar an den Ort der Synode sei, aber durch Verhandlungen
nicht beizubringen sollte. Solche pfändigen das Aufsagen der Kijulsynode
und der Lehrerschaft.

Zum Schluffe will der Vorsitzende noch mit, daß die außer-
ordentliche Synode am 10. oder 17. Mai 1920 abgehalten werden dürfte.
Hr. Prof. Franchiger wurde über ein Thema mit der Wirtshausbesitzer &
Hrn. S. Mathias über „Die königliche Fuzierung im Dienste der Gesamt-
erziehung“ sprechen.

Um 1⁴⁰ A. schließt der Synodalpräsident die Sitzung.

Für die Richtigkeit dieser Beschlüsse

Krisnacht &
Bülach
den 20. März 1920

der Präsident der Kijulsynode:

der Sekretär der Kijulsynode:

A. Walter